

# Kommentierung der IGfH

Arbeitspapier des BMFSFJ | Reform des SGB VIII

## Prävention im Sozialraum stärken

im Juni 2019

X1

EREV/IGfH: Sozialräume sind im sozialpädagogischen Zusammenhang, und somit im Feld der Kinder- und Jugendhilfen, nicht auf ein geographisches Areal (z. B. einen Stadtteil oder ein städtisches Quartier) zu reduzieren, sondern von den einzelnen Akteurinnen und Akteuren aus zu bestimmen: als Handlungsräume, Aktionsräume, Spielräume oder als Bildungsräume von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien. Der Sozialraumbegriff ist hier im Arbeitspapier zu eng geführt, es gibt dazu eine ausführliche Fachdebatte.

X2 (auch zu TOP 3 setzen)

EREV/IGfH: Beispielsweise im Konzept der integrierten Hilfen wurde unter Anlehnung an das sozialpäd. Modell der Lebensweltorientierung schon einmal theoretisch und praktisch gezeigt, dass es einen engen Zusammenhang zwischen Infrastrukturqualität (Präventive Leistungen sind ein Teil davon) und daraus resultierender einrichtungsbezogener Qualität gibt. Merchel (2003, S. 179): „Solche Festlegungen zur Infrastrukturqualität haben zwei Funktionen: Zum einen bieten sie Kriterien für eine sozial- und jugendhilfepolitische Auseinandersetzung über die mehr oder weniger gute Beschaffenheit der Versorgung mit Leistungen der Erziehungshilfe, und zum anderen haben sie unmittelbare Auswirkungen auf die internen Qualitätsdiskurse in Einrichtungen. Sie wirken als eine von außen auferlegte Rahmenbedingung, innerhalb deren sich eine Einrichtung bewegen muss. Die folgenreichen Debatten zur Infrastrukturqualität finden nicht in den einrichtungsinternen Aushandlungen statt, sondern in den einrichtungsübergreifenden, sozialpolitischen Diskussionskontexten (z.B. im Rahmen der Jugendhilfeplanung oder Sozialplanung)“ (Aus: Merchel, J. (2003) Standards für Flexible Erziehungshilfen. Forum Erziehungshilfen, H 3, S. 174-184). Sinnvoll erscheint es und diese Fachdiskussion war schon mal erreicht, von einem Ansatz integrierter, flexibler Hilfen und einer Regionalisierung der Angebote auszugehen. Diese umfassen dann drei Dimensionen: „Zum einen sollten Jugendhilfen vor Ort, d.h. leicht erreichbar für die BewohnerInnen eines Stadtteils oder einer Gemeinde, erbracht werden, wobei „leichte Erreichbarkeit“ sowohl topographisch verstanden wird als sich auch darauf bezieht, dass Hilfen „niedrigschwellig“, d.h. nicht an große Voraussetzungen wie z.B. eine förmliche Hilfestellung durch das Jugendamt geknüpft, angeboten werden. Zum zweiten wurde unter „Regionalisierung“ eine stärkere sozialräumliche Orientierung der Hilfen verstanden, d.h. dass Fachkräfte sich über die Fallarbeit hinaus um das Gemeinwesen kümmern mit dem Ziel, unmittelbare und mittelbare Ressourcen für die Fallarbeit zu gewinnen (z.B. im Sportverein, in der Nachbarschaft). Schließlich sollte Jugendhilfe zum Dritten mitarbeiten an

einer tragfähigeren sozialen Infrastruktur für Kinder, Jugendliche und Familien“ (Peters, F. & Koch, J. (2004): Integrierte erzieherische Hilfen. Flexibilität, Integration und Sozialraumbezug in der Jugendhilfe). Hier gilt es dann anzusetzen bei der Beförderung z.B. von Netzwerkerkundung und Netzwerkpfege sowie bei einer stationären Unterbringung im sozialen Nahfeld.

X3

EREV/IGfH: Reformüberlegungen müssen in dem Bewusstsein erfolgen, dass die Finanzierungsregelungen sowohl in empfindlicher Weise das partnerschaftliche Verhältnis von öffentlicher und freier Kinder- und Jugendhilfe berühren, aber auch in die Rechtsstellung der Leistungsberechtigten eingreifen kann. Rechtsansprüche und Strukturprinzipien des SGB VIII müssen gewahrt bleiben, so verstehen wir als IGfH auch das Arbeitspapier.

X4

EREV/IGfH: Ein erleichterter selbstinitiiertes Zugang zu Hilfen im Lebensraum von Heranwachsenden und Familien ist sicherlich mehr als sinnvoll. Dazu aber einige grundsätzliche rahmende Bemerkungen:

- a) Es erscheint dann eine bessere, verpflichtende Abstimmung mit den Regelungsgebieten des SGB II, III, V, IX, XI und XII sinnvoll und notwendig.
- b) Sinnvoll ist sicherlich auch der Blick auf Familien mit psychosozialen Hilfen, aber eine Verengung auf diese Zielgruppe, zumal nur die Kinder und nicht die Jugendlichen, die in Familienkonstellationen psychisch kranker Eltern leben, im Blick sind, erscheint nicht sinnvoll unter der Gesamtüberschrift. Gerade die kinderschutzbezogene wie kinderrechtliche Relevanz der Offenen Kinder- und Jugendarbeit hat jüngst erst die Enquetekommission der Hamburgischen Bürgerschaft betont. Oder auch allgemeine Familienberatungsangebote sowie Angebote der Kinder- und Jugendhilfe im Kontext ganztätiger schulischer Settings sind hier zu nennen.
- c) Schließlich ist zu beachten, und dieser Gesichtspunkt fehlt in dem Arbeitspapier, war aber Thema vergangener Sitzungen, der Blick auf die Situation junger Volljähriger. Aufgrund zu früher und abrupter Übergänge aus der Jugendhilfe entsteht bei vielen Care Leavern ein Beratungsbedarf, für den sie geeignete niedrigschwellige Beratungsangebote brauchen. Somit ist der Bedarf an universellen, niedrigschwelligen und sozialraumnahen Anlaufstellen – nicht nur für Care Leaver – enorm hoch. Darüber hinaus ist die Rolle der Peers im Übergang nicht zu unterschätzen. Dieser Aspekt sollte als feste Struktur bei den Trägern der Jugendhilfe ausgebaut werden (Gruppenangebote, Peerberatung). Auch gibt es Spezialwissen in einzelnen Beratungsstellen, z. B. für junge Geflüchtete, welches verpflichtend abgesichert werden sollte. Gleichzeitig wird immer wieder auch der Bedarf an rechtskreisübergreifenden Beratungsangeboten betont.

X 5

## **Integrierte Hilfen für junge Volljährige - sozialräumliche Perspektive Thesen**

1. Es gibt zahlreiche Beratungs- und Unterstützungsangebote für junge Volljährige, die stark auf Fragen des Übergangs in Ausbildung und Beruf konzentriert sind. Junge Volljährige mit und ohne Beeinträchtigungen können sich jedoch auch in Bezug auf Bildungsangebote, auf Probleme im Bereich des Wohnens, auf Fragen des Bezuges von Sozialleistungen, auf eine rechtliche Betreuung, auf Suchtprobleme usw. beraten lassen und ggf. auch Unterstützung erhalten. Als Problem erweist sich zum einen die Spezialisierung der Angebote, die nicht die individuell sehr unterschiedliche Lebenssituation, sondern eine isolierte Problematik in den Mittelpunkt stellt. Bereits die Inanspruchnahme von Beratung setzt eine schon recht weit fortgeschrittene Zuordnung der Problemlage voraus, die durch die Beratungsstelle in den Blick genommen wird. Die Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen setzt eine Anspruchsprüfung und damit eine eindeutige Problemzuschreibung voraus. Zum anderen sind die verschiedenen Angebote sowie die Antrags- und Bewilligungsprozesse in der Regel nicht miteinander abgestimmt und selten niedrigschwellig zu erreichen.
2. Problemlagen, so könnte man in freier Anlehnung an das Verständnis von Behinderungen der UN-Behindertenrechtskonvention sagen, entstehen durch eine ungünstige Wechselwirkung von erschwerten Lebensbedingungen mit einstellungsbedingten und strukturellen Barrieren, die an der gleichberechtigten Teilhabe hindern. Zu solchen strukturellen Barrieren zählt auch das sich immer weiter spezialisierende Beratungs- und Unterstützungsangebot. Dies trägt zu Herstellung und Festschreibung von Problemlagen bei, da nur dieser Zugang zu Unterstützung eröffnet.
3. Es wäre in diesem Sinne wenig inklusiv und im Sinne der Überwindung von problematischer Lebenssituation nicht hilfreich, wenn für die Gruppe der Careleaver oder für die Gruppe von jungen Volljährigen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen neue, spezialisierte Anlaufstellen bzw. Beratungs- und Unterstützungsangebote geschaffen würden. Gleichzeitig ist es auch nicht realistisch, die rechtlichen Rahmenbedingungen folgenden Ansätzen der spezialisierten Problembearbeitung zu übergehen.
4. Eine inklusive Infrastruktur zeichnet sich dadurch aus, dass im Gemeinwesen durch strukturelle Veränderungen (z.B. die Entwicklung von zugänglichen und nutzbaren (sozialen) Diensten und Einrichtungen für die Allgemeinheit), aktiv Tendenzen der Ausgrenzung und Stigmatisierung von bestimmten Gruppen im öffentlichen Raum und dem Gemeinwesen entgegengewirkt wird. Die zielgruppenübergreifende Perspektive zielt dabei auf die Verbesserung von Chancen der gleichberechtigten Teilhabe.
5. In Bezug auf integrierte Hilfen für junge Volljährige erscheint es daher sinnvoll, vorhandene und weiter zu entwickelnde Anlaufstellen im Vor- und Umfeld des Leistungsgeschehens in den Blick zu nehmen und diese in Bezug auf die Lebenssituation von jungen Volljährigen, die durch unterschiedliche Belastungen geprägt sind, zu sensibilisieren. Solche Stellen können eine vorschnelle Zuschreibung von (sozial)rechtlichen Unterstützungsbedarfen vermeiden, Ansätze der Selbsthilfe und Selbstorganisation bieten sowie einen gezielten Zugang zur Unterstützung erleichtern und steuern. Dazu müssen sich

Dienste und Einrichtungen der Jugendhilfe und solche zur Unterstützung von jungen Menschen mit Beeinträchtigungen und ihrer Familien in das kommunale Geschehen einmischen und die Lebenssituation ihrer Adressat/inn/en zur Sprache bringen. Dies ist eine Aufgabe, die deutlich anspruchsvoller ist, als die Schaffung neuer spezialisierter Angebote.

6. Gebote zur sozialräumlichen bzw. lokalen Koordination von Unterstützungsleistungen finden sich zwar zunehmend in den Sozialgesetzgebungen, werden aber bislang eher selten aufgegriffen. Die Koordinationsvorgaben beziehen sich auf die Unterstützung im Einzelfall und die Planung der lokalen Infrastruktur. Im Sinne von integrierten Hilfen für junge Volljährige, aber auch für andere Menschen, die Unterstützung suchen, wäre es ein Fortschritt, wenn die Koordination von Unterstützung im Einzelfall in leistungs- und zuständigkeitsübergreifenden Anlaufstellen oder ‚Teilhabezentren‘ angesiedelt würde. Im Mittelpunkt steht eine partizipative Bedarfsbestimmung, die in die Planung und Beantragung von Leistungen münden kann, jedoch nicht in jedem Fall muss. Angedockt werden können offene Treffpunkte, Räume für selbstorganisierte Gruppen und Aktivitäten zur Gemeinwesenentwicklung. Die Stellen bieten zugleich Anknüpfungspunkte für eine lokale Teilhabeplanung unter Federführung der Kommunen, indem die Erfahrungen in diesen Stellen und die Ansätze zur Selbstorganisation in die Sozialplanung aufgenommen werden.

7. Mit solchen Ansätzen werden zwei Perspektiven auf den Sozialraum verknüpft: Die Perspektive von Individuen, die in ihrem Lebensumfeld nach Orten und Angeboten suchen, die für sie zur Bewältigung schwieriger Lebenssituationen als hilfreich erscheinen und die planerische Perspektive der Entwicklung einer sozialen und inklusiven Infrastruktur. Diese Verknüpfung könnte die Partizipation von Adressat\*innen insbesondere bei der Infrastrukturplanung, wie sie im SGB VIII (Jugendhilfeplanung) angedacht ist, wesentlich erhöhen.

Andreas  
Oehme und  
Albrecht  
Rohrman

X 6

EREV/IGfH: Wenn es darum geht die Lebensorte von Kindern, Heranwachsenden, Familien stärker in den Blick zu nehmen, dann muss das auch fachliche Auswirkungen auf die Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe und der Heimerziehung haben:

a) **Netzwerkpflege:** Pflegeverhältnisse im familiären und / oder sozialen Nahraum eines Kindes machen trotz regionaler Unterschiede einen nicht unerheblichen Anteil der Vollzeitpflege aus, gleichwohl werden diese von Fachkräften der Pflegekinderhilfe nicht selten kritisch betrachtet. Diese Haltung gründet sich u. a. darauf, dass diese oftmals durch Nachvollzug des Status Quo zustande kommen und damit die bestehenden fachlichen Standards der Bedarfsfeststellung sowie Auswahl und Begleitung der Pflegefamilie nicht vergleichbar wie bei einer Fremdpflegefamilie umgesetzt werden können. Im Papier der AGJ mit dem Titel „Weiterentwicklung und Qualifizierung der

**Pflegekinderhilfe** in Deutschland“ von 2016, an dem die IGFH mitgewirkt hat, heißt es deshalb:

„Es geht darum, die Chancen und Potentiale von familiennahen Pflegeverhältnissen sachlich, unter Berücksichtigung ihrer Besonderheiten, zu beachten. Gute Gründe hierfür können sein: Kinder und Jugendliche, die bei Verwandten oder Freundschaften der Familie leben, können diesen Lebensort erfahrungsgemäß besser für sich annehmen. Es besteht die Chance, dass die Versorgung, Betreuung und Erziehung durch die eigenen Angehörigen oder durch mit der Familie verbundenen Menschen weniger als Bruch in der eigenen Biographie erlebt wird. Die soziale Nähe, die Vertrautheit und das Wissen voneinander sowie die Bereitschaft der Verwandten oder von Freundschaften der Familie, für das Kind da zu sein, können diesem Sicherheit und Halt geben. Dies kann wesentlich zur gesunden Entwicklung eines Pflegekindes und auch für den Erfolg der Hilfe beitragen. Gleichwohl dürfen die Risiken solcher familiennahen Pflegeverhältnisse nicht aus dem Blick geraten: Vielfach sind sie ohne Beteiligung der Pflegekinderhilfe entstanden und sind zu dem Zeitpunkt, wenn ein Unterstützungsbedarf dort bekannt wird, bereits seit Jahren installiert. Werden von diesen Familien dann die Beratungsleistungen und Hilfemöglichkeiten abgelehnt, können in schwierigen Familiensettings belastende Situationen für die Pflegekinder entstehen, die das gesamte Pflegeverhältnis gefährden. Verwandte oder andere dem Kind nahestehende Personen würden nicht irgendein Kind bei sich aufnehmen. Sie nehmen sich speziell dieses Kindes oder Jugendlichen an, weil sie sich mit ihm innerlich verbunden fühlen und sich in der Verantwortung sehen, sich zu kümmern. Dies spricht dafür, dass im familiennahen Raum insbesondere auch für ältere Kinder oder Jugendliche eine Pflegeperson gefunden werden kann. Darüber hinaus geht es darum, unter Berücksichtigung des Kindeswohls, die Chancen der Betreuung eines Kindes oder eines/einer Jugendlichen im familiären und sozialen Nahraum aktiv zu sondieren, initiieren und zu begleiten, eigene Bilder von „guter Familie“ kritisch mit Blick auf die Bedürfnisse des einzelnen Pflegekindes zu reflektieren. Erforderlich hierfür sind eigene Methoden, die Weiterentwicklung von eingespielten Verfahrensweisen und entsprechend angepasste Organisationsformen sowie eine Prüfung und Weiterentwicklung der Förder- und Unterstützungspolitik“ (AGJ 2016, S. 24.)

Jugendämter und Pflegekinderdienste, die diesen Bereich ausbauen wollen, benötigen zweifellos einschlägige Fortbildungen zu den vorhandenen, aber wenig etablierten Verfahren wie der systematischen Netzwerkerkundung, mit deren Hilfe die spezifischen Ressourcen des Netzwerks um ein Kind oder Jugendlichen eruiert, bei der Lösungssuche berücksichtigt und letztlich zum Erhalt der bestehenden sozialen Geflechte genutzt werden. Auch das ähnlich angelegte Verfahren der Familien- und Netzwerk-Gruppenkonferenz, in anderen Ländern längst verpflichtend eingeführt, ist geeignet, die vorhandenen Ressourcen systematisch in den Blick zu nehmen, die Lösungssuche in die Hände der Betroffenen zu legen und deutlich mehr Netzwerkpflegefamilien ins Leben zu rufen.

b) Ähnliche Aussagen können unter dem Stichwort Lebensorte für die **Weiterentwicklung der Heimerziehung** getroffen werden: Schon 1977 im Zwischenbericht der Kommission Heimerziehung hieß es: „Neu wäre nun, wenn Heime mit hierfür geeignetem Standort Familien nur begleiten und wenn sie einzubeziehen versuchten, was die Kinder oder

Jugendlichen zu Hause und in ihrem Milieu erleben, wenn Heime – obwohl sie stationäre Hilfe bieten – sich nur ergänzend zur Familie und nicht mehr als ihr Ersatz verstünden“. „In Heimen, die direkt neben den Familien stehen und sich auf die Biographie der Kinder wirklich einlassen, bleibt diesen ihr sozialer Ort erhalten“ (S. 170). Von diesen Forderungen ist bisher wenig umgesetzt. Ein funktionierendes Beispiel eines **Heimes um die Ecke** (SME in HH) formuliert die folgenden Ziele: Unter der Überschrift ‚Zufluchtsraum – Das Heim um die Ecke‘: „Das „Heim um die Ecke“, in meinem Stadtteil, bedeutet keinen grundlegenden Wechsel, es ist Teil meines Lebens. Das milieunahe Heim erkennt an, nur eine Episode während des Heranwachsens zu sein. Es bietet Unterstützung und Entlastung für den Moment, ohne Vergangenes und Zukünftiges zu teilen. Es stellt mir einfach Schutz- und Ruheraum zur Verfügung. Es ist in demselben Milieu zu Hause wie ich. Es reißt mich nicht aus meiner Biografie, im Gegenteil, es stärkt die Auseinandersetzung und die positiven Erfahrungen mit ihr. Das „Heim um die Ecke“ nimmt sich nicht wichtig, es ist einfach für mich da, wenn ich es brauche“. Und unter der Überschrift ‚Lernen und Leben – Das Kinderwohnhaus‘: „ Aus dem Kreislauf sozialer Benachteiligung ausbrechen ohne mit der eigenen Biografie zu brechen, das ist unser Ziel fürs Kind. Ein wichtiger Eckpfeiler hierfür: kein Schulplatzwechsel. Mit milieunaher Heimerziehung wie unserem „Kinderwohnhaus“ bleibt Kindern ihr Schulplatz erhalten oder wird langfristig gesichert. Dies macht Kindern die Entscheidung für einen Wechsel in eine andere Wohnform leichter. Mit dem strukturierten pädagogischen Alltag im Kinderwohnhaus kann das Kind positive neue Erfahrungen im Rahmen des alten Schulstandorts machen. Wir leben hier ein Vorbild vor, das zeigt: man kann auch im Milieu positive Entwicklungen machen. Eine weitere Hilfe bei der Entscheidungsfindung für das Kind: die Unterstützung des regelhaften Besuchs am Wochenende im Elternhaus oder (falls dies nicht möglich) eines Besuchs der Eltern tagsüber im Kinderwohnhaus.“ (Aus Vortrag Rüdiger Kühn: Mitten in Hamburg, mitten im Leben. Milieunahe Heimerziehung – die Bedeutung der Einbeziehung des sozialen Umfelds) [https://www.igfh.de/cms/sites/default/files/Exkursion\\_2\\_Kuehn\\_Kinderhaus\\_sme\\_0.pdf](https://www.igfh.de/cms/sites/default/files/Exkursion_2_Kuehn_Kinderhaus_sme_0.pdf)

X7

EREV/IGFH: Eine Implementierung zusätzlicher subjektiver Rechtsansprüche ist sicherlich sinnvoll, siehe auch Care Leaver Beratungen. Wichtig ist, dass infrastrukturelle Leistungen nicht ausgespielt werden gegen Einzelfallhilfen und die Möglichkeit der Leistungsberechtigten, ihre Ansprüche auf Hilfe bei ungedecktem Bedarf gegenüber dem zuständigen Sozialleistungsträger geltend zu machen.

Ansonsten erscheinen uns die Vorschläge zur Jugendhilfeplanung und Gesamtverantwortung (Vorschläge 1.4 und 1.5 zu §§ 79, 80 SGB VIII, vgl. auch TOP 3) ein hilfreiches Mittel (siehe hierzu auch Papier Oehme & Rohrmann (2018) in den Anlagen zur Sitzung)